

Amtliche Mitteilungen

Änderung der Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern an der TFH (Rahmenvorpraktikumsordnung – RvpO II)

vom 20.7.2004

Gemäß § 56 Abs.4 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S.185) ändert der Präsident wegen der Eilbedürftigkeit der Sache die RvpO II vom 16.4.1998 (A.M. 8/1998) wie folgt:*)

1. In § 4 (Anerkennung und Restzeiten), wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„Entscheidet der/die Leiter/in der TFH, dass an der Immatrikulation ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann die Einschreibung zunächst ohne praktische Vorbildung vorgenommen werden, wenn gleichzeitig ein Urlaubssemester zur Ableistung des gesamten Vorpraktikums beantragt wird. Die Ausnahmeregelungen der Absätze 1 und 2 gelten auch in diesen Fällen“

2. Die Änderung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.

*) Bestätigt am 26.8.2004

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin